

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 6 öffentlich (Presse: ja)	Bürgermeister
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 873.2
Sitzung am: 19. Februar 2019	Datum: 11.02.2019
Kiesabbau Dellenhau - Stellungnahme der Gemeinde Hilzingen zum Anhörungsentwurf	

Die von den beteiligten Kommunen beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat den beiliegenden Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme ergänzt und geprüft.

Die Stadt Singen sowie die Gemeinden Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen beabsichtigen, ein gleichlautendes Schreiben zu verfassen und ihrem jeweiligen Gemeinderat vorzulegen.

Die Verwaltung bittet um Genehmigung der beiliegenden Stellungnahme.


Rupert Metzler
Bürgermeister

Gemeinde Hilzingen Hauptstraße 36 78247 Hilzingen

Regionalverband
Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50
79761 Waldshut-Tiengen

Bürgermeister
Rupert Metzler
Tel.: 07731 / 3809 - 10
Fax: 07731 / 3809 - 30
gemeinde@hilzingen.de
Aktenzeichen: 873.2 - BM/Sp

20. Februar 2019

Stellungnahme zum Anhörungsentwurf - Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe / Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Singen und die Gemeinden Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und Hilzingen begrüßen, dass der Regionalverband Hochrhein-Bodensee das Gebiet Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen im vorliegenden Entwurf für den neuen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe nicht mehr aufführt. Lange Zeit gab es in der Raumschaft große Ängste, dass das Gebiet, das fälschlicherweise im letzten (und derzeit noch gültigen) Teilregionalplan als Sicherungsgebiet ausgewiesen worden war, in ein Vorranggebiet für den Kiesabbau hochgestuft werden solle. Die Gremien im Regionalverband sind nunmehr den überzeugenden Argumenten der Experten gefolgt und haben das Gebiet Dellenhau nunmehr gänzlich aus dem Teilregionalplan herausgenommen. Die Faktenlage hat klar gezeigt, dass dieses Gebiet zum Kiesabbau grundsätzlich nicht geeignet ist.

Auch wir Kommunen sind aus vielen gewichtigen Gründen der Meinung, dass diese Entscheidung richtig ist, dazu gehören:

- (1) die schwierige verkehrstechnische Anbindung und die zu erwartende große Zunahme der Verkehrsbelastung,
- (2) Lärm und Staubbelastung für Friedhof, Krankenhaus und Wohnbebauung,
- (3) Sicherung und Schutz eines für die umliegenden Gemeinden sehr wichtigen Naherholungsgebiets,
- (4) Erhaltung eines wichtigen regionalen Grünzuges als Teil eines Landschaftsschutzgebiets mit besonderer Bedeutung für die Naherholung,
- (5) Wasserschutz,
- (6) archäologische Aspekte,
- (7) naturschutzrechtliche Aspekte mit dem Vorkommen europaweit seltener Tierarten und nicht zuletzt auch
- (8) die geringe Kiesmächtigkeit mit durchschnittlich nur ca. 8 m und einem unverhältnismäßig hohem Flächenverbrauch.

...

Öffnungszeiten Rathaus

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Mo. 14 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Mo. 7.30 - 12 Uhr / 14 - 18 Uhr
Di. 7.30 - 12 Uhr / 14 - 16 Uhr
Mi. 7.30 - 13 Uhr / nachmittags geschlossen
Do. 7.30 - 12 Uhr / 14 - 18 Uhr
Fr. 7.30 - 13 Uhr

Volksbank e.G. Konstanz Radolfzell

IBAN DE50 6929 1000 0212 4179 04
BIC GENODE61RAD

Sparkasse Engen-Gottmadingen

IBAN DE61 6925 1445 0008 0810 36
BIC SOLADE31ENG

Bei der Anhörung vor dem Petitionsausschuss am 16.01.2019 hat sich erneut bestätigt, was schon der Erörterungstermin mit dem Regierungspräsidium im letzten Jahr gezeigt hat, nämlich dass die regionale und überregionale Versorgung mit Kies problemlos auch ohne Erschließung des Dellenhaus sichergestellt ist – und das für Jahrzehnte. Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme 03.05.2017 im Raumordnungsverfahren (Anlage).

Daher begrüßen wir nachdrücklich den vorliegenden Planentwurf für den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffnutzung des RV Hochrhein-Bodensee ohne das Gebiet Dellenhaus.

Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Auffassung bereits der offengelegte Planentwurf zur Unzulässigkeit eines Abbaus im Dellenhaus führt: Die im Entwurf dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete zeigen zusammen mit Begründung, Erläuterung und den weiteren Anlagen des Planentwurfs, dass auch ohne einen Abbau im Dellenhaus der Rohstoffbedarf in der Region bei weitem und für lange gesichert ist. Nur aufgrund des nach dem bestehenden Plan angeblich bestehenden Bedarfs kam die Raumordnerische Beurteilung aus dem August 2018 ausnahmsweise und entgegen dem Grundsatz PS 1.1 Abs. 3 des bestehenden Regionalplans zu dem Schluss, dass ein Abbau außerhalb eines Abbaugebiets ausnahmsweise zulässig sei. Durch die im Entwurf als Ziele der Raumordnung dargestellten Abbaugebiete ist dieser Argumentation die Grundlage entzogen. Ziele der Raumordnung sind dabei bereits zu berücksichtigen, wenn sich diese in Aufstellung befinden und ausreichend konkret sind (vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 – 4 C 5/04, juris). Die neuen Abbaugebiete sind im Entwurf konkret dargestellt und ausführlich begründet.

Wir fordern Sie daher auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass vor Inkrafttreten des neuen Teilregionalplans vollendete Tatsachen geschaffen werden. Insbesondere fordern wir den Regionalverband auf, darauf hinzuwirken, dass das Raumordnungsverfahren wieder aufgenommen wird und in einem etwaigen Zulassungsverfahren für einen Abbau im Dellenhaus gegenüber der Genehmigungsbehörde eine negative Stellungnahme abzugeben.

Weiterhin fordern wir, dass gesichert wird, dass die Darstellungen im Regionalplan und die dazu in der Verbandsversammlung geführten Diskussionen auch Wirkung entfalten. Wir haben die große Sorge, dass die Verbandsversammlung sonst über die wahren Inhalte und Folgen der Fortschreibung getäuscht wird.

Wir fordern auszuschließen, dass der planerische Wille der Verbandsversammlung dadurch konterkariert wird, dass Abbauvorhaben nunmehr überall ganz unabhängig von Sicherungsgebieten zugelassen werden können. Hierzu ist, zumindest als Grundsatz, besser als Ziel der Raumordnung klarzustellen, dass Abbauvorhaben außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten allenfalls ausnahmsweise zulässig sind. Es ist schon nicht nachvollziehbar, warum der entsprechende Grundsatz aus dem geltenden Regionalplan (PS 1.1 Abs. 3) gestrichen ist, obgleich er nach den Erläuterungen zu der Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete), dort S. 23, weiterhin gelten soll. Noch weniger ist plausibel, warum das Verhältnis von Abbau- und Sicherungsgebieten als Ziel differenziert geregelt wird (vgl. Ziff. 3 Z3 Planentwurf), ein entsprechender Plansatz zu einem Abbau außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten aber fehlt.

...

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Februar 2019 die Stellungnahme
xxxx einstimmig/mehrheitlich xxxxx beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Rupert Metzler
Bürgermeister

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 2 / Herrn Finkbeiner
79083 Freiburg im Breisgau

Bauverwaltung
Christian Denzel
Tel.: 07731 / 3809 - 28
Fax: 07731 / 3809 - 30
denzel@hilzingen.de
Aktenzeichen: BM/De

03.05.2017

Az: 21-2437/2-3/35

Raumordnungsverfahren Kiesabbau Dellenhau;
Hier: Stellungnahme der Stadt SINGEN und der Gemeinden GOTTMADINGEN,
RIELASINGEN-WORBLINGEN und HILZINGEN

Sehr geehrte Damen und Herren

zum Raumordnungsverfahren (ROV) der Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co. KG (nachfolgend: Vorhabenträger) für einen geplanten Kiesabbau im Waldgebiet „Dellenhau“ auf Gemarkung Hilzingen schließt sich die Gemeinde Hilzingen der Stellungnahme der Stadt Singen, der Gemeinde Gottmadingen und der Gemeinde Rielasingen-Worblingen (nachfolgend: Standortkommunen oder Kommunen) an und nimmt wie folgt – und im Ergebnis ablehnend – Stellung:

- Das Vorhaben verstößt gegen Ziele des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ für die Region Hochrhein-Bodensee“ und des Regionalplans „Hochrhein-Bodensee“.
- Die Voraussetzungen einer unbekannten Ausnahme liegen nicht vor.
- Die vorgelegte Alternativenprüfung blendet das öffentliche Interesse völlig aus und ist damit schon im Ansatz unbrauchbar.
- Das Vorhaben verstößt gegen das raumordnerische Ziel eines regionalen Grünzugs.
- Eine Zielabweichungsentscheidung ist nicht beantragt, sie wäre abzulehnen.
- Das Vorhaben verletzt eine Reihe auch im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung relevanter Umwelt-, insbesondere Immissionsschutzbelange.

Öffnungszeiten Rathaus
Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Mo. 14 - 17.30 Uhr

www.hilzingen.de

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo. 7.30 - 12 Uhr / 14 - 18 Uhr
Di. 7.30 - 12 Uhr / 14 - 16 Uhr
Mi. 7.30 - 13 Uhr / nachmittags geschlossen
Do. 7.30 - 12 Uhr / 14 - 18 Uhr
Fr. 7.30 - 15 Uhr

Volksbank e.G. Konstanz Rasthofzell
IBAN DE50 6929 1000 0212 4179 04
BIC GENODE33RAD

Sparkasse Engen-Gottmadingen
IBAN DE61 6925 1445 0008 0810 36
BIC SPARK233HAN

- Das Vorhaben verstößt massiv gegen Naturschutzrecht. Die Eingriffe sind nicht erforderlich und nicht ausgleichbar.
- Das Vorhaben verstößt gegen die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung. Es ist weder ausnahme- noch befreiungsfähig.
- Das Vorhaben verletzt massiv Interessen unserer Kommunen, unserer Bevölkerung und einer Vielzahl einzelner.
- Unsere Kommunen werden sich dagegen mit allen rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen.

Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich der besseren Übersicht halber am Ende dieses Schriftsatzes.

A) Verfahren

Bereits im Scoping zur Festlegung der erforderlichen Untersuchungsmethodik und -tiefe für die raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung und -prüfung im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens haben die Kommunen gemeinsam eine Stellungnahme abgegeben. Nach wie vor wirft das Planungsvorhaben für uns Kommunen eine Vielzahl an Fragen auf, die der Vorhabenträger zu beantworten hat und die bislang nicht geklärt sind. Die von uns am 10.6.2015 vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in den nun vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren immer noch nicht berücksichtigt. Sie bleiben vollumfänglich aufrechterhalten und werden nachfolgend nur teilweise erneut vorgebracht.

B) Vereinbarkeit mit dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“

I. Raumordnerisches Ziel „Sicherungsgebiet“ verletzt

Für die Fläche des Vorhabens weist der Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ für die Region Hochrhein-Bodensee“ ein *Sicherungsgebiet* aus. Ziel 1.3 letzter Satz des Teilregionalplans lautet:

„Die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) sind von Nutzungen freizuhalten, die einem *späteren Rohstoffabbau* entgegenstehen.“ (Hervorhebung durch Unterzeichner).

(Sämtliche) Nutzungen, die einem *späteren* Rohstoffabbau entgegenstehen, sind demnach unzulässig. Ein Abbau darf also in *Abbaugebieten während* des Planungszeitraums des Regionalplans, in Sicherungsgebieten aber *erst anschließend* erfolgen.

Zielwidrig ist daher schon nach dem *Wortlaut* ein *derzeitiger* Rohstoffabbau: Zweimal können Rohstoffe nicht abgebaut werden. Hätte der Plangeber etwas anderes gewollt, hätte er lediglich konkurrierende Nutzungen ausschließen und auf die Ergänzung „*späteren*“ verzichten können.

Das Ergebnis der Wortlautauslegung wird durch die *Begründung* des Teilregionalplans bestätigt. Hier heißt es ausdrücklich, dass ein Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich sein soll.

Auch das Regierungspräsidium ist in anderen Verfahren richtigerweise davon ausgegangen, dass ein Rohstoffabbau in *Sicherungsgebieten* zum *derzeitigen* Zeitpunkt grundsätzlich unzulässig sei.

II. Unzulässigkeit einer Ausnahme

Daher kommt allenfalls eine zielimmanente Ausnahme in Betracht, wenn man ein förmliches Zielabweichungsverfahren vermeiden will. Für eine solche zielimmanente Ausnahme könnte sprechen, dass es in der Begründung des entsprechenden Ziels auf der Ebene des Landesentwicklungsplans, Plansatz (PS) 5.2.3 LEP, heißt, dass ein Abbau in einem Sicherungsgebiet ausnahmsweise zulässig sei. Dies überzeugt aber im Ergebnis nicht:

1. Nach PS 5.2.3 LEP sind:

„Als Sicherungsbereiche ... Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.“

Die Formulierung „sollen“ statt „müssen“ deutet auf die Möglichkeit einer Ausnahme hin. Allein nach dem LEP könnten daher zielimmanente Ausnahmen – also ohne förmliches Zielabweichungsverfahren – zulässig sein. Nur für solche „Soll-Ziele“ wird die Rechtsfigur der zielimmanenten bzw. unbenannten Ausnahmen überhaupt diskutiert.

Vgl. *Schlottgerbeck*, in: Hager, *Landesplanungsrecht BW*, 1. Auflage 2015, § 3 Rn. 36; *Kirchberg*, ebda., § 24 Rn. 7f.

2. Das Ziel 1.3 des Teilregionalplans ist aber nach seinem klaren Wortlaut ohne diese Möglichkeit einer Ausnahme formuliert: Die Sicherungsgebiete „sind“ von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Aufgrund des späteren Entstehungsdatums des Regionalplans ist davon auszugehen, dass er bewusst von dem früher erlassenen LEP abweicht. Eine bloße Ungenauigkeit bei einer so wichtigen Formulierung kann dem Teilregionalplan jedenfalls nicht unterstellt werden.

3. Eine solche Abweichung von dem höherrangigen LEP, nämlich die Formulierung des Ziels ohne Ausnahme im Teilregionalplan, ist auch zulässig. Sie stellt eine zulässige und verbindliche Konkretisierung des LEP und keinen Verstoß dagegen dar. Im Rahmen der Regionalplanung kann nämlich aufgrund des höheren Detaillierungsgrades die im LEP noch angeordnete Ausnahmemöglichkeit entfallen. Mit dieser Konkretisierung geht der Regionalplan dann auch dem LEP vor.

4. Eine zielimmanente Ausnahme lässt der Regionalplan also im Ergebnis nicht zu.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass nach der *Begründung* des Regionalplans zu diesem Ziel ein Rohstoffabbau bereits während der Geltungsdauer des Regionalplans *ausnahmsweise zulässig* sei.

Auf eine allein in der Begründung genannte Ausnahme kann sich die Zulässigkeit ohnehin nicht stützen. Verbindlich sind nur die Ziele der Raumordnung, nicht aber ihre Begründungen. Das Hineinlesen einer Ausnahme würde die Grenze der Wortlautauslegung überschreiten (siehe oben). Die Begründung bleibt aber auch so sinnvoll und gibt auch deshalb keinen Anlass zu einer ohnehin unzulässigen Auslegung gegen den Wortlaut: Ein

(vorzeitiger) Abbau im Sicherungsgebiet kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn er durch ein förmliches *Zielabweichungsverfahren* zugelassen wird.

Das Vorhaben widerspricht im Ergebnis dem Regionalplan und ist daher unzulässig.

III. Hilfsweise: Ausnahmevoraussetzungen nicht dargelegt

Selbst wenn man entgegen dem vorstehend begründeten Normverständnis die *Möglichkeit* einer zielimmanenten Ausnahme annehmen wollte, liegen jedenfalls die *Ausnahmevoraussetzungen* nicht vor.

1. In der Begründung des Ziels 1.3 des Teilregionalplans heißt es:

„Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbaugelände die möglichst vollständige Auskiesung durch Nassabbau in bestehenden Abbaugeländen untersucht werden.“

Soll eine Ausnahme also überhaupt zulässig sein, so setzt sie jedenfalls voraus, dass die Abbaureserven in bestehenden Abbaugeländen *erschöpft* sind. Darauf hat auch das Regierungspräsidium in anderen Fällen bereits abgestellt.

2. Wie der Vorhabenträger selbst im Erläuterungsbericht darlegt, sind die Abbaureserven in den bestehenden Abbaugeländen vorliegend gerade nicht erschöpft. Das bleibt auch so in dem hier für die Betrachtung einer möglichen Ausnahme maßgeblichen Zeitraum, nämlich bis zur mutmaßlichen Fortschreibung des Teilregionalplans:

So sind nach dem Erläuterungsbericht S. 16 f. im Abbaugelände Nr. 8 „Singen-Friedingen“ noch Abbauflächen verfügbar und stehen alleine aufgrund der Besitzverhältnisse nicht für den Vorhabenträger zur Verfügung. Entsprechendes gilt offenbar auch für das Abbaugelände Nr. 10 „Steißlingen“. Zudem nennt der Vorhabenträger die Abbau- sowie Sicherungsgebiete „Büdingen“ (Nr. 1) und „Engen“ (Nr. 3 bzw. Nr. 3-5), die ihm nur zu peripherer Lagerung und teilweise von anderen Unternehmen genutzt werden.

Im Ergebnis bestehen daher in der Region noch hinreichend viele weitere bislang nicht erschöpfte Abbaugelände.

3. Auf die Flächenverfügbarkeit gerade für den Vorhabenträger kommt es hingegen nicht an. Erst recht kann er sich auf die Zulässigkeit einer Ausnahme dann nicht berufen, wenn ihm die Flächen nur aus dem Grund nicht zur Verfügung stehen, dass andere Unternehmen sich vor ihm den Zugriff gesichert haben.

Geltungsgrund der Sicherungsgebiete ist die *zukünftige* Rohstoffsicherung, Geltungsgrund der Abbaugelände die *derzeitige* Rohstoffsicherung, und zwar jeweils im Interesse der *Allgemeinheit*. Hingegen ist es nicht Ziel der Raumordnung und Regionalplanung, für ein einzelnes Unternehmen Abbaureserven immer dann zur Verfügung zu stellen, wenn es selbst keine bequemeren, keine billigeren oder selbst jedenfalls gegenwärtig gar keine weiteren Abbaugelände findet. Durch wen die Rohstoffsicherheit gewährleistet wird, ist raumplanerisch unerheblich.

Das zeigt sich auch in der oben zitierten Begründung, nach der „im Sinne der Nachhaltigkeit“ und nicht „im Sinne eines Auskiesers“ zunächst Abbaureserven in Abbaugebieten zu erschließen sind, bevor Sicherungsgebiete umgewandelt werden.

Anderes mag ausnahmsweise dann gelten, wenn andere Auskieser die Rohstoffunsicherheit nicht (mehr) sicherstellen könnten. Dafür gibt es vorliegend keinerlei Anhaltspunkte, und Entsprechendes trägt auch der Vorhabenträger nicht vor.

4. Erst recht befremdlich erscheint die Gewährung einer Ausnahme mit Blick darauf, dass die betroffenen Flächen im Eigentum des Landes stehen. Dass dieses die Flächen gerade dem Vorhabenträger zur Verfügung stellt, ist allein dem Umstand geschuldet, dass das Land auf eine Ausschreibung verzichtet hat. Hätte das Land dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung folgend eine Ausschreibung durchgeführt, so hätte der Vorhabenträger möglicherweise gar keinen Zugriff auf das Grundstück erhalten. Die Kombination aus Verwertung eigener Flächen des Landes, Verzicht auf Ausschreibung und Gewährung einer zielwidrigen Ausnahme bedeutet eine bedenkliche Interessenverwicklung. Der darin liegende böse Anschein sollte dem Regierungspräsidium nachdrücklich zu denken geben.

Für die beteiligten Kommunen ist auch nicht nachvollziehbar, dass das Land die Flächen dem Vorhabenträger ohne vorherige Abstimmung mit den Kommunen zur Verfügung gestellt hat, die schon im Sinne eines gemeindefreundlichen Verhaltens geboten gewesen wäre.

5. Die im aktuell geltenden Teilregionalplan ausgewiesene Abbaureserve (insgesamt 129 Mio. cbm) ist deutlich höher als der prognostizierte Bedarf (insgesamt 115 Mio. cbm, Teilregionalplan, S. 22). Damit hat der Plangeber den Fall miteinkalkuliert, dass nicht alle ausgewiesenen Abbaureserven gehoben werden können, sei es, weil die Flächen aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, sei es, weil andere Gründe einen Abbau hindern. Jedenfalls folgt aus einem Hindernis für ein Abbaugelände nicht, dass die ausgewiesene Abbaureserve nicht mehr ausreicht und auf Sicherungsgebiete ausgewichen werden muss.

6. Im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Rohstoffsicherungskonzeptes und des Teilregionalplan Rohstoffsicherung Hochrhein-Bodensee wurde eine „Bedarfsanalyse für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 im Planungsbereich des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee“ (SST, 28.9.2016) erstellt. Wie die Endfassung dieser Bedarfsanalyse aussehen wird, bleibt abzuwarten. Ob und wie der Regionalverband die Bedarfsanalyse bei der Teilfortschreibung dann auch berücksichtigen wird, ist derzeit völlig offen. Für das vorliegende Raumordnungsverfahren kommt es auf diese (Fassung der) Bedarfsanalyse überhaupt nicht an. Sie ist in keinem relevanten Entscheidungs-gremium behandelt und demokratisch in keiner Weise legitimiert. Entscheidungsmaßstab ist alleine der aktuell geltende Teilregionalplan.

Die Aussage der Bedarfsanalyse, dass zukünftig ein großer – allgemeiner – Bedarf besteht, trifft auf die aktuelle Situation nicht zu. Die Bedarfsanalyse stellt hierbei entscheidend auf den Bedarf für den Export von Rohstoffen (natürlich in die gute Preise zahlende Schweiz) ab, ohne jedoch alle dafür erheblichen Gesichtspunkte grenzüberschreitend zu betrachten, was aber selbstverständlich erforderlich ist (dazu näher unten).

Der Vorhabenträger selbst benennt ausreichende Rohstoffreserven, auf die nur eben er selbst keinen, wohl aber andere Kiesabbauunternehmen Zugriff haben. Auf seinen eigenen nur betrieblich motivierten Bedarf kommt es aber nicht an (auch dazu näher unten).

Im Rahmen der Anhörung zur Teilfortschreibung werden wir zu der Bedarfsanalyse und den dafür entscheidenden Vorfragen eingehend Stellung nehmen. Wenn das Regierungspräsidium Freiburg die Auffassung vertreten wollte, dass dieses Gutachten auch schon für das Raumordnungsverfahren Dellenhau von Bedeutung ist, bitten wir um Hinweis, um unsere Haltung zu der Bedarfsanalyse auch hier ausführlich darzustellen zu können.

7. Schließlich legt der Vorhabenträger selbst dar, dass die Rohstoffe aus dem geplanten Vorhaben zum großen Teil gar nicht in der Region verwendet werden sollen. Nach seinen Angaben sollen ca. 40 % des Kieses in die Schweiz zu seiner eigenen Anlage exportiert werden. Dies ist nicht mit dem Ziel der nachhaltigen Versorgung der eigenen Raumschaft zu vereinbaren. Hinzu kommt, dass die Schweiz eigene Abbaufächen nutzen könnte, diese aber lieber schont, um damit stattdessen langfristig die eigene Versorgung sicher zu stellen. Dieses vorausschauende Denken ist grundsätzlich richtig und sollte auch unser Handeln im Sinne langfristiger Versorgungssicherheit aus eigenen Rohstoffvorkommen leiten, muss jedenfalls in die zu treffende raumordnerische Entscheidung eingehen.

Für die Rohstoffunsicherheit der Region ist daher das Vorhaben auch aus diesem Grund nicht erforderlich.

Wollte man mit einem grenzüberschreitenden Markt argumentieren, müssten auch Rohstoffvorkommen auf Schweizer Seite, die für die Ausbeutung geplanten und gesicherten Zeithorizonte und vor allem die wechselbezügliche Nutzbarkeit auch für den deutschen Markt sowie die Umweltverträglichkeit der Schweizer Standorte im Vergleich mit den geplanten Standort untersucht und in die Entscheidung eingestellt werden. Nichts davon ist bislang geschehen.

Der Kiesexport aus deutschen Vorkommen in die Schweiz wirft eine Grundsatzfrage auf. Für den jeweiligen Kiesausbeuter ist sie einfach zu beantworten: Der Preis für 1 m³ Kies beträgt in der Schweiz zwischen 46 und 66 Franken, in Deutschland # €. Folglich wird in die Schweiz exportiert, weil der Kiesabsatz bis tief hinein in die Schweiz trotz Einfuhrzoll und Transportkosten erhebliche Unternehmensgewinne erwarten lässt.

Nicht eingepreist sind die volkswirtschaftlichen Kosten durch Verminderung heimischen Rohstoffvorkommens mit Blick auf einen wichtigen Grundstoff der gesamten Bauwirtschaft. Dabei beschränkt sich der Wert des Kieses nicht auf seine tatsächliche Verfügbarkeit - hinzu kommen seine leichte und verbrauchsnahe Förderbarkeit und seine auch daraus folgende Preisgünstigkeit.

Nicht eingepreist sind aber auch die ökologischen Kosten. Dies gilt zunächst für die Umweltbeeinträchtigungen durch die Kiesförderung selbst, also mit Blick auf Landschaftsbild, Lärm- und Staubeinträchtigungen, wasserwirtschaftliche Belange und dergleichen mehr. Es gilt auch für die Transportphase mit Schwerlastverkehr mit all ihren Auswirkungen in Form von Lärm, Staub, Abgasen, Erschütterungen und dergleichen mehr.

Die Grundsatzfrage geht dahin, ob all diese Nachteile in Kauf genommen werden sollen, nur damit die deutsche Kieswirtschaft ihren Profit erhöht und Schweizer Bauvorhaben billiger

werden. Diese Frage ist aber nicht auf der Ebene eines einzelnen Raumordnungsverfahrens zu beantworten. Sie gehört in eine raumordnerische Grundsatzentscheidung, die der Ausweisung von Vorrangflächen für die Kiesgewinnung vorgelagert ist. Richtigerweise muss diese Grundsatzentscheidung getroffen werden, wenn nicht auf der Ebene des Landesentwicklungsplans, dann von jedem einzelnen Regionalverband. Erst auf dieser Grundlage kann der Bedarf festgestellt werden. Und erst entsprechend diesem Bedarf können Flächen ausgewählt und in Vorrang- und Sicherungsflächen unterschieden werden.

Solange hier eine andere Entscheidung nicht getroffen ist, ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Auskiesungsflächen in der Region am Bedarf der Region an entsprechenden Rohstoffen zu bemessen ist. Damit ist unvereinbar, einen Bedarf mit ausländischer Nachfrage zu begründen.

IV. Immanente Voraussetzung ausreichender Mächtigkeit

Zutreffend sieht das Rohstoffkonzept des Landes vor, nur Kiesflächen mit hoher Mächtigkeit abzubauen, um einen möglichst hohen Landschaftsschutz zu gewährleisten und entsprechende Eingriffe möglichst gering zu halten. Vorliegend ist aber gerade eine geringe Mächtigkeit anzutreffen. Dies bedeutet entsprechend großen Flächenverbrauch. Hierzu fehlen bislang jegliche Erhebungen und Aussagen. Das ist nachzuholen.

C) Alternativenprüfung einschließlich Null-Variante

In den Antragsunterlagen fehlt eine sachgerechte Auseinandersetzung mit Alternativen zur Inanspruchnahme des Sicherungsgebietes.

I. Erfordernis einer Alternativenprüfung

Ein Raumordnungsverfahren ist dem eigentlichen Genehmigungsprozess zeitlich vorgeschaltet mit dem Ziel, die Raumverträglichkeit eines Vorhabens abzuschätzen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung, etwa Raumansprüchen für die Siedlungsentwicklung, und von Natur und Landschaft zu überprüfen. Das geht nicht ohne Alternativenprüfung.

Zwar werden in einem Raumordnungsverfahren grundsätzlich nur die von einem Vorhabenträger selbst eingebrachten Alternativen geprüft. Vorliegend ist eine eigenständige Alternativenprüfung aber auch deshalb erforderlich, weil

- sonst die Ausnahme vom Ziel der Raumordnung „Sicherungsgebiet“ nicht gerechtfertigt wäre (siehe zuvor),
- das Vorhaben nur mit einer Befreiung von der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung realisierbar wäre, diese Befreiung aber eine Alternativenprüfung voraussetzt (siehe dazu unten E) V.), und
- bereits auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens eine Alternativenprüfung vorzunehmen und dem Vorhabenträger aufzugeben wäre, wenn diese wie vorliegend im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ohnehin vorgeschrieben ist.

Vgl. Hermann, in: Hager, a.a.O., § 18 Rn. 40.

II. Anforderungen an eine Alternativenprüfung

In den Antragsunterlagen Raumordnungsverfahren Dellenhau werden drei Alternativen angesprochen und sehr knapp beurteilt. Der Vorhabenträger behauptet, dass keine davon eine vertretbare Alternative zum geplanten Abbau im Dellenhau darstelle (S.16). Die oberflächlich und unsystematisch dargestellte Begründung beschränkt sich auf Wirtschaftlichkeit und Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger. Für den raumordnerischen, am öffentlichen Interesse ausgerichteten Alternativenvergleich kommt es darauf aber nicht an (siehe oben B III.). Nähere Angaben oder gar Nachweise zu den vom Vorhabenträger aufgestellten Behauptungen erfolgen nicht. So heißt es in Bezug auf zwei weitere Flächen in Bisingen und Engen schlicht, dass sie „zu peripher“ zum hauptsächlichen Absatzgebiet des Kieswerkes lägen. Die Interessen eines einzelnen Unternehmens und die Lage zu seinem Kieswerk sind aber raumordnungsrechtlich irrelevant. Allenfalls ist auf ökologische Belange abzustellen. Dabei kommt es auf möglichst umwelt- und menschenverträgliche Kiesgewinnung und -versorgung an unter Einschluss der objektiv erforderlichen Transportwege und unter Ausklammerung privater, insbesondere rein betriebswirtschaftlicher Interessen des jeweils ausführenden Kiesunternehmens. Wollte man Raumordnung auf Anforderung des jeweilig interessierten Unternehmers betreiben nach Art eines Zigarettensautomaten, wo der Unternehmer oben die Bestellung einwirft und unten die neue Vorrangfläche zieht, könnte man auf Raumordnung auch ganz verzichten. Jedenfalls würde es reichen, zum Abbau geeignete Kiesvorkommen generell unter Vorrangschutz zu stellen und die Abbaugenehmigung im Einzelfall der jeweiligen Antragstellung und Einzelfallzulassung zu überlassen.

Erforderlich wäre eine Abwägungsmatrix, zumindest eine systematische Darlegung der Abwägungsgesichtspunkte, insbesondere eine Darstellung der jeweils berührten öffentlichen Belange. Einzubeziehende Aspekte, durch das Vorhaben und Alternativen hierzu jeweils entstehende Immissionen und alle sonst berührten Umweltbelange. Welches Kiesunternehmen Zugriff auf die Flächen hat, ist hingegen gleichgültig, solange in der Region insgesamt ein ausreichender Abbau möglich erscheint.

D) Verträglichkeit mit den Zielen der Landesplanung und der allgemeinen Regionalplanung

Das Vorhaben verstößt aber auch abgesehen von der oben dargelegten Unvereinbarkeit mit dem Teilregionalplan gegen allgemeine Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

I. Keine letztverbindliche Abwägung durch Teilregionalplan

Der Teilregionalplan hat die raumordnerische Zulässigkeit eines Abbaus im Vorhabengebiet nicht letztverbindlich abgewogen. Eine solche letztverbindliche Abwägung enthält der Teilregionalplan nur für die Abbaugelände, so Z. 1.2, dass der Abbau von Rohstoffen aus raumordnerischer Sicht dort möglich sein soll. Eine solche Feststellung enthält das Ziel 1.3 des Teilregionalplans für Sicherungsbereiche hingegen gerade nicht. In der Begründung zu Ziel 1.3 heißt es vielmehr:

„Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält gemäß Landesentwicklungsplan 2002 die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch an-

dere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf" (Hervorhebungen durch Unterzeichner).

Eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Abbaus aus raumordnerischer Sicht enthält der Teilregionalplan damit also gerade nicht.

Das ist auch ein wichtiger Gesichtspunkt dafür, dass von der Zulässigkeit eines Vorhabens im Abbaubereich nicht ohne weiteres auf seine Zulässigkeit auch in einem bloßen Sicherungsgebiet geschlossen werden kann, dazu schon oben unter B) I.

II. Fehlende Aussagen zur Verträglichkeit

Vor diesem Hintergrund muss ein raumordnerischer Abgleich der Wirkungen eines Abbaus z.B. mit den freiraumbezogenen Festlegungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan erfolgen.

Der Landesentwicklungsplan 2002 enthält freiraumbezogene Festlegungen. Danach sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS 5.1.1 G) (vgl. S.7). Der Landesentwicklungsplan legt als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest. Dies sind (PS 5.1.2 Z):

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Überprüfung und Abgleich mit den Erfordernissen der Landesplanung in diesem Sinne sind in den Antragsunterlagen nicht dokumentiert.

Den landesplanerischen Vorgaben entsprechend sind im Regionalplan Hochrhein-Bodensee unter anderem Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche für die verschiedenen Freiraumfunktionen und -nutzungen ausgewiesen. Auch hier bedarf es eines Abgleichs mit den für das Gebiet festgelegten etwa konkurrierenden Zielen des Regionalplans.

III. Insbesondere: Regionaler Grünzug

Im Gebiet Dellenhau ist ein Regionaler Grünzug ausgewiesen. In einem Regionalen Grünzug ist eine Besiedlung unzulässig. Plansatz 3.1.1 lautet auszugsweise:

„Die regionalen Grünzüge dienen der Sicherung des Freiraumes und haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind. In den Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen.“

In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt.“

Ein Kiesabbau stört die ökologische Funktion des Grünzugs und die Erholung im Grünzug. Grundsätzlich ist daher ein Kiesabbau in einem Grünzug unzulässig. Abweichend davon heißt es in Plansatz 3.1.1 Abs. 3 des Regionalplanes:

„Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen nach Maßgabe der schutzbedürftigen Bereiche für den Rohstoffabbau (PS 3.2.6) ist zulässig. Die Folgenutzung der Abbaubereiche muss den Zielen der Grünzüge entsprechen.“

Plansatz 3.2.6 (Schutzbedürftige Bereiche für den Rohstoffabbau) wurde durch die Ausweisung von Abbaubereichen im Teilregionalplan ersetzt. Sicherungsgebiete wurden im Regionalplan im Kap. 3.2 abgehandelt und überhaupt erst im Teilregionalplan ausgewiesen. Die zitierte Abweichung bezieht sich also nur auf heutige Abbaubereiche, nicht auf Sicherungsgebiete. Das Ziel, dass eine Besiedlung unzulässig ist, gilt also ausnahmslos.

Das Vorhaben verletzt daher das Ziel „Regionaler Grünzug“. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht beantragt, zu den Voraussetzungen der Zielabweichung ist nichts dargelegt, die Voraussetzungen liegen aber auch nicht vor. Das Vorhaben ist also auch aus diesem Grund nicht raumverträglich.

E) Raumordnerische Umweltprüfung – weitere Aspekte

I. Abbaukonzept

Das Abbaukonzept passt nicht zur der Aussage, die bisherige Anlage könne umgesetzt werden.

Gemäß Antragsunterlagen sollen auf der etwa 14,7 ha umfassenden Fläche innerhalb eines Zeitraumes von etwa 14 Jahren in 8 Abschnitten die Kiesvorkommen mit einer Mächtigkeit von 8 bis 10 Metern und einem Volumen von etwa 1 Million Kubikmeter, umgerechnet etwa 2,5 Millionen Tonnen, abgebaut und durch Verarbeitung – Sieben, Waschen und Brechen – in Sorten aufbereitet werden. Die Klessorten werden dann über die öffentlichen Verkehrswege zum Kunden transportiert oder vom Kunden abgeholt.

Bis die in Überlingen am Ried befindliche Betriebsanlage, die am neuen Standort Dellenhau weiter verwendet werden soll, mit einer Grundfläche von 2 bis 3 ha umgesiedelt werden kann – die Anlage soll auf einer Auskiesungssohle aufgebaut werden – soll in einem Zeitraum von etwa 4 Jahren im Einmannbetrieb der Rohkies mit einem Schaufellader gewonnen, auf LKW geladen und im Werksverkehr zur Weiterverarbeitung ins 6 Kilometer entfernte Kieswerk Birkenbühl durch die Gemeinde Rielasingen-Worblingen transportiert werden. Nach Betreiberassessungen

fallen hierfür etwa 40 bis 50 Fahrten pro Tag an. Erst für die Folgejahre 4 bis 14 ist dann der Vollbetrieb mit der umgesiedelten Betriebsanlage vorgesehen. Zeitlich versetzt sollen auch die Wiederauffüllung und Aufforstung der bereits ausgekisteten Abschnitte erfolgen. Nach Abschluss der Kiesgewinnung wird die Betriebsanlage abgebaut, nun muss die 2 bis 3 ha große Betriebsfläche aufgefüllt werden. Bei einer Füllhöhe von 6 bis 8 Metern ergibt sich so ein Volumen zwischen 150.000 und 200.000 Kubikmetern.

Für den Kiesverkauf gibt der Betreiber Vorgaben zwischen 40 bis 50 Fahrten pro Tag, für die Bodenanlieferung weitere 20 bis 40 Fahrten pro Tag an. In der Summe ergeben sich so 60 bis 90 Fahrten pro Tag und damit täglich 120 bis 180 Fahrbewegungen. Bei einem 9-Stunden-Tag sind das 13 bis 20 Fahrbewegungen stündlich, das heißt, alle 3 bis 5 Minuten fährt an 238 Tagen im Jahr ein LKW auf das Werks Gelände oder verlässt dieses.

II. Anbindung

1. Die Anbindung des Kiesabbaubetriebs an die B 34 soll über die bestehende Anbindung der Straße zum Katzentale erfolgen. Nach den vorgelegten Daten zum Verkehrsaufkommen ist die vorhandene Anbindung hierfür aber ungeeignet.

Der Winkel der bestehenden Anbindung ist für den zu erwartenden Schwerverkehr zu spitz. Daher ist eine Linksabbiegespur für den Betriebsverkehr zur Kiesgrube erforderlich.

Der zu geringe Abstand zum Straßenbrückenbauwerk über die Bahnlinie Singen-Schaffhausen erlaubt es aber an dieser Stelle nicht, die für eine Abbiegespur notwendigen Flächen bereit zu stellen.

2. Der stark frequentierte Radweg Gottmadingen – Singen kreuzt diesen Bereich bzw. verläuft auf einer Länge von etwa 100 Metern auf der für die Anbindung genutzten Gemeindestraße. Eine Verbindung bzw. Überschneidung dieser zwei unterschiedlichen Verkehrsarten ist in dieser Form undenkbar. Die Gemeindestraße mit einer Ausbaubreite von etwa 4,5 Metern ist außerdem ungeeignet, Lastkraftwagen im Begegnungsverkehr, der eine Mindestbreite von 6 Metern erfordert, aufzunehmen. Auch dürfte der Unterbau auf eine solche Gewichtsbelastung nicht ausgelegt sein.

3. Um eine sichere und leistungsfähige Werkszufahrt mit Linksabbiegespur auf der übergeordneten Bundesstraße B34 einrichten zu können, müssen zwingende Bemessungsgrundlagen aus der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen – RAL“ eingehalten werden:

- Aufstellstrecke Linksabbieger 20 Meter
- Verzögerungsstrecke Linksabbieger 20 Meter
- Verziehungsstrecke Linksabbieger 70 Meter
- Verziehungsstrecke Linkseinbieger 70 Meter

In der Summe ergibt sich somit eine Baulänge von über 180 Metern für die Einrichtung der Linksabbiegespur auf der übergeordneten Straße. Da die Bundesstraße im Planungsbereich gemäß digitalem Geländemodell der Landesvermessung etwa 6 Meter über dem Urgelände der Abbaufäche liegt, ist nur eine einseitige Spurenerweiterung zum Werks Gelände hin prakti-

kabel. Unter Beibehaltung der bestehenden Einmündung der Gemeindestraße Katzentale Hof und unter Berücksichtigung des Bauwerkes Radwegunterführung muss der Knotenpunkt in Richtung Waldfriedhof (Norden) mit Anpassung der Widerlager der Radunterführung verschoben werden, da eine Verbreiterung der Fahrbahn erforderlich ist. Die Verschiebung des Knotenpunktes hat auch erhebliche Auswirkungen insbesondere auf alle Lärm- und sonstige Emissionsbelastungen und damit auf sämtliche Gutachten und ihre Wertung.

Eine aussagekräftige Verkehrsplanung für die Werkszufahrt und für den innerbetrieblichen LKW-Verkehr in Bezug auf die Höhenabwicklung Bundesstraße – Betriebsgelände fehlt bislang in den Antragsunterlagen. Diese ist aber für eine Beurteilung unverzichtbar.

4. Durch die intensive Nutzung der Straßenabschnitte werden diese deutlich höher als bisher beansprucht, was zu schnellerem Verschleiß und somit häufigeren Sanierungsarbeiten führen wird. Im Rahmen der Gestattung dieser Verkehrsanlage wird der Straßenbaustraßen für die Dauer der Nutzung dem Verursacher auch die Kosten für mehrmalige Fahrbahndeckensanierungen auf den Streckenabschnitten insbesondere bei Flächen mit Abbiegeevängen oder engen Kreisverkehrsradien (siehe Rielasungen) in Rechnung stellen. Besonders in den Sommermonaten verformen die beladenen LKW den erhitzten Asphaltbelag und führen so zu Schäden.
5. Das an den Grenzen zu den Auskiesungsabschnitten 1, 2 – 4 liegende Hügelgrab aus der Eisenzeit ist als zu schützendes Kulturdenkmal ausgewiesen und benötigt im Schutzbereich eine Schutzfläche mit einem Radius von etwa 50 Metern. Auch hier fehlt in den Antragsunterlagen der Nachweis, dass die im Abschnitt 1 vorgesehene Betriebsanlage mit 2 bis 3 ha Grundfläche dort überhaupt Platz findet und nicht aus logistischen Gründen an anderer Stelle aufgebaut werden muss.
6. In den beiden Gutachten zu den Schall- und Staubbimmissionen wird nicht auf die geänderten Rahmenbedingungen eingegangen, der Betriebsstandort liegt im Abschnitt 1 und die Betriebszufahrt erfolgt über die Gemeindestraße Katzentale Hof. Hier müssen die Berechnungen entsprechend angepasst werden.

III. Verkehrsnetz:

1. Die Verkehrsmengen, die das Unternehmen bei plangemäßen Betrieb erzeugt, sind in den Gutachten zum Raumordnungsverfahren dargestellt. Sie bauen jedoch nicht auf den tatsächlich ermittelten Verkehrsmengen auf. Die im Raumordnungsverfahren dargestellten Verkehrszahlen wurden zu niedrig angesetzt und stimmen mit dem Generalverkehrsplan der Stadt Singen (2015) bezogen auf 2030 nicht überein.

Beispiel Knoten K 10 (B 314/L 191/ B 34):

Generalverkehrsplan der Stadt Singen Analyse 2015 und Zahlen aus Gutachten von Modus Consult Ulm

	Modus Consult	Stadt Singen
B 314 - Gesamt	14.620 Kfz/24 h	21.140 Kfz/24 h
L 191 - Gesamt	11.790 Kfz/ 24 h	11.670 Kfz/24 h

B 34 (nordlich) - Gesamt DTV	11.539 Kfz/24 h	13.970 Kfz/24 h
B 34 (südlich) - Gesamt DTV	11.823 Kfz/24 h	15.900 Kfz/24 h

Auch die Knotenbelastungszahlen aus Rielasingen-Worblingen, die uns vorliegen, weichen von den Zahlen in den Gutachten zum Raumordnungsverfahren ab:

Beispiel Knoten K 12 (L 222/L 191)

Verkehrsanalyse 2011 der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und Zahlen aus Gutachten von Modus Consult Ulm "Normalwerttag" - Querschnittbelastung

	Modus Consult	Rielasingen-Worblingen
L 222	8.447 Kfz/24h	8.200 Kfz/24h
L 191 (nordlich):	12.875 Kfz/24h	14.900 Kfz/24h
L 191 (südlich):	12.878 Kfz/24h	15.800 Kfz/24h

Die Anpassung der Verkehrszahlen ergibt eine höhere Verkehrsbelastung auf den einzelnen Knotenpunkten insgesamt mit der Folge:

- höherer Emissionen der Fahrzeuge (insbesondere der LKW),
- höherer Lärmbelastung (im Bereich der gesamträumlichen großräumigen Verkehrsbe-
trachtung)
- anderer Verteilung der Abbiegeströme in den Knotenpunkten, insbesondere in das neue
Abbaugebiet
- veränderter Ergebnisse bei der Staubbelastung

Eine Bewertung der Auswirkungen mit Blick auf den gebotenen Schallimmissionsschutz im Raumordnungsverfahren fehlt vollständig (siehe unten IV.).

Das Verkehrsgutachten ist zwar in sich schlüssig, geht jedoch von veralteten Verkehrsme-
ngen aus. Damit stimmen die daraus gezogenen Folgerungen nicht. Auch hier sind die An-
tragsunterlagen unvollständig und fehlerhaft.

- Die gebotene Auseinandersetzung mit Alternativen fehlt. Zu der technischen Realisierbar-
keit und den verkehrlichen Auswirkungen der Anbindung bestehen große Zweifel.
- Hinweisen möchten wir in diesem Kontext auch auf den Umstand, dass der gewonnene
Rohstoff jahrelang nach Überlingen am Ried zum Waschen und ein Großteil des gewa-
schenen Rohstoffs über dieselbe Strecke wieder zurück gefahren werden soll. Um die damit
verbundenen erheblichen Verkehrsbelastungen und Immissionen – die Strecke führt durch
ein Wohngebiet von Rielasingen – zu vermeiden, ist in einer Alternativenprüfung zu unter-
suchen, die Betriebsanlage vom Standort Überlingen bereits zu Beginn des Abbaus in den
Bereich Dellenhau zu verlagern oder durch andere Maßnahmen den unnötigen Roh-
stofftransport zu vermeiden. Dabei müsste mit abgewogen werden, dass die Flächenbereit-
stellung (Abholzung) zeitlich früher erfolgt und Belastungen am Waldfriedhof und Kranken-
haus womöglich früher eintreten.

- Wir fordern die Darlegung einer technisch auch realisierbaren Anbindung, eine Überarbei-
tung des Verkehrsgutachtens auf der Grundlage aktueller Verkehrsmengen und die Darstel-
lung möglicher Alternativen.

IV. Lärmimmissionen

- Die Nutzung des Waldfriedhofs durch Trauernde und Besucher sowie Trauergemeinden
während der Beisetzungen und Trauerfeiern muss ungestört in einer für einen Waldfriedhof
typischen und daher auch von Trauergästen erwartbaren Ruhe stattfinden können.

In § 8 Abs. 2 BestattG heißt es dazu:

„Bei der Errichtung von störenden Betrieben ist von Friedhöfen
ein zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs
ausreichender Abstand einzuhalten.“

Lärmgrenzwerte ergeben sich aus dem Bestattungsgesetz hingegen nicht.

Da Friedhöfe unter Nr. 6.1 der TA Lärm nicht explizit aufgeführt sind, sind für den Wald-
friedhof diejenigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 heranzuziehen, die der
Schutzwürdigkeit des Gebiets oder der Einrichtung am ehesten entsprechen.

Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus dem Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im
Städtebau - Berechnungsverfahren – Schalltechnische Orientierungswerte für die städte-
bauliche Planung" von 1987. Hier ist für Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen ein
Orientierungswert von 55 dB(A) in gleicher Weise für Tag und Nacht genannt. Da Friedhöfe
zur Nachtzeit üblicherweise geschlossen sind, geht es allein um den Tagwert. Dieser ent-
spricht also dem eines allgemeinen Wohngebiets (WA).

Die gebotene Totenruhe schließt daher aus, dass Abbaugebiet und Waldfriedhof unmittelbar
nebeneinander liegen. Ein Friedhof soll von Gewerbelärm, selbst solchem, wie er auch in
einem Mischgebiet zulässig wäre, gerade verschont bleiben.

Die Einschätzung des Schallgutachters, dass für den Waldfriedhof ein Richtwert von 60
dB(A) gilt ist, geht also fehl. Sie erfolgt ohne jede Grundlage, eine solche wird auch nicht
angegeben. Richtigerweise ist eine ergänzende Prüfung im Sonderfall nach TA Lärm Ziffer
3.2.2 erforderlich. Sie hat sich an den Wertungen zu orientieren, die vorstehend zusam-
mengefasst sind. Dies wird in dem vorliegenden Schallgutachten verkannt.

Auch der Verweis des Schallgutachters auf das angrenzende eingeschränkte Gewerbege-
biet (GEe) trägt nicht: Die Geräusche aus dem GEe stellen eine Vorbelastung für den Wald-
friedhof dar, aber kein Indiz für eine geringere Schutzbedürftigkeit des Waldfriedhofs. Um-
gekehrt wird ein Schuh daraus: Ausgewiesen ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet, und
zwar genau zu dem Zweck, typischen friedhofsbezogenen Betrieben Ansiedlungsmöglich-
keiten zu schaffen und Betrieben und Kunden – auch aus ökologischen Gründen – lange
Wege zu sparen. Tatsächlich angesiedelt sind Bestattungsunternehmen, Steinmetze, Fried-
hofsgärtnereien und dergleichen mehr, vereinzelt auch andere nicht störende Betriebe wie
eine Tierarztpraxis. Diese machen erstens keine nennenswerten Lärm, und zweitens er-
scheint dieser Lärm aufgrund des inneren Bezugs zum Friedhofsbetrieb sehr viel sozialadä-

quater, wird also von Trauern den als weniger störend empfunden und eher hingenommen als der eines beliebigen gebietsfremden Gewerbebetriebs.

2. Nicht nachzuvollziehen ist, warum vom Schallgutachter der Maximalpegel der Schalleistung bei der Befüllung des Muldenkippers im Bereich des Kiesabbaus (Quelle Q 3-2) mit einem Wert von 120 dB(A) um 25 dB niedriger ist als bei der Befüllung der ausliefernden Kipperfahrzeuge. Wenn der Maximalpegel der Schalleistung bei der Befüllung der Kipperfahrzeuge bis zu 145 dB(A) beträgt, entspricht die Anlage im Hinblick auf die Lärmemissionen nicht dem Stand der Technik. Dies ist besonders störend, weil sich diese Geräusche im Bereich des Waldfriedhofs und auch anderswo deutlich herausheben werden. Hier sind zwingend ausreichende Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Solche sind weder überhaupt noch gar mit einem ausreichenden Wirkungsnachweis dargestellt.
3. Zu tonhaltigen Geräuschen enthält das Gutachten keine Aussagen. Gleiches gilt für tieffrequente Geräusche. Dies ist zu prüfen und zu ergänzen.
4. Eine Aussage des Schallgutachters, ob bzw. inwieweit der Stand der Lärminderungstechnik bei den zum Einsatz kommenden Anlagen und Betriebsvorgängen verwirklicht wird, fehlt bislang. Dies ist zu prüfen und zu ergänzen.

5. Die Ergebnisse in Form von Beurteilungspegeln und Maximalpegeln werden in Tabellenform dargelegt. Zur Veranschaulichung und zur besseren Einschätzung fordern wir, dass – wie üblich – zusätzlich der Beurteilungspegel in Form einer Rasterlärmkarte dargestellt wird.

6. Wenn die Verkehrsanbindung wie unter E) II. dargelegt so nicht funktioniert und eine Abbiegespur von der B 34 mitten in das Abbaugelände gebaut werden muss, funktioniert auch der vorgesehene Standort für den Brecher und die Kieswaschanlage nicht mehr. Schon die Kieswaschanlage, erst recht der Brecher verursacht aber erheblichen Betriebslärm, der auch im Vergleich zu den vom Gutachter untersuchten Muldenkippern durchaus nicht untergeordnet erscheint. Wenn diese störintensiven Betriebsteile aber an einen anderen Standort ausweichen müssen, weil das Verkehrsankonzept fehlerhaft war, sind die daraus folgenden Einwirkungen auf den Waldfriedhof und das Krankenhaus neu zu untersuchen.

7. Der Verkehr auf dem Betriebsgelände und der Verkehr bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 34 werden von Fa. DEKRA im Rahmen der Anlagengeräusche nach TA Lärm ermittelt und beurteilt.

Ermittlungen und Beurteilungen des vorhabenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind davon abweichend durchzuführen. Solche Untersuchungen fehlen bislang. Hierzu werden die Grundlagen der TA Lärm im Gutachten der Fa. DEKRA aufgeführt, aber für die Untersuchung selbst wird auf das Verkehrsgutachten der Fa. MODUS CONSULT ULM GmbH verwiesen. Dort lässt sich aber eine Behandlung und Bewertung zum Schallimmissionsschutz gerade nicht finden. Bislang wird ausschließlich ausgeführt, dass die verkehrlichen Veränderungen in Relation zu den vorhandenen Verkehrsbelastungen als gering einzustufen sind. Hieran haben wir erhebliche Zweifel. Es wird z.B. lediglich der Fahrverkehr zwischen dem Abzweig der B 34 und dem Betriebsgelände untersucht und nicht der Verkehr in der Gottmadinger, Haupt- und Ramsenerstraße. Es erfolgt lediglich ein Verweis auf das Verkehrsgutachten, in dem der Anlagenzielverkehr betrachtet wird, aber keinerlei Lärmuntersuchungen durchgeführt werden. Die Beurteilungspegelberechnung Tag nach der RLS-

90 (Lärmaktionsplan) weisen z.B. in der Gottmadinger Straße und Ramsener Straße Pegel auf, die minimal unter dem Grenzwert von 70 dB liegen, ab dem die Rechtsprechung von einer Gesundheitsgefährdung ausgeht.

Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 23.4.1997 – 11 A 17/96, Rn. 29, juris.

Durch die Zunahme des Schwerkraftverkehrs durch den Abbau würden diese voraussichtlich oberhalb von 70 dB liegen. Jedenfalls ist dazu eine bislang fehlende eingehende Untersuchung erforderlich.

Ein Bezug zum Schallimmissionsschutz wird hergestellt. Auch im Raumordnungsverfahren reicht zur Information der Beteiligten eine Beschränkung auf die von der Fa. DEKRA im Abschnitt 5.3 des Schallgutachtens genannten Kriterien der TA Lärm aber nicht aus. Die Untersuchungen sind grundlegend zu überarbeiten.

8. Die Schall- und Emissionsgutachten berücksichtigen die Lage des Hegau Klinikums nur im Allgemeinen. Es fehlt jedoch eine differenzierte Untersuchung der Auswirkungen auf die einzelnen bestehenden hochempfindlichen medizinischen Anlagen, insbesondere bei einer höheren Staub- und Lärmbelastung. Es gibt keine gutachterlichen Aussagen zu möglichen Erschütterungen.

Es ist aber mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen:

- Wir gehen davon aus, dass der Grundgeräuschpegel des Kiesabbaus den zulässigen Tagwert für Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten von 45 dB(A), Ziff. 6.1 Buchst. f) TA Lärm, jedenfalls bei Westwindlagen am Standort des Klinikums überschreitet.
- Das erhöhte Verkehrsaufkommen der Kiestransporte wird zu einer unzumutbaren Erhöhung des Verkehrslärms führen, gerade beim Bergauffahren zwischen der Kreuzung und der Autobahnauffahrt auf der B 314, aber auch bei Kiestransporten über die B 34 über Gottmadingen.
- Die zu erwartende Staubbelastung beeinträchtigt nicht nur die Patienten des Klinikums, sondern führt auch ganzjährig zu deutlich höheren Wartungskosten für die Filteranlagen des Krankenhauses, wie das erhöhte Aufkommen von Blütenpollen im Frühjahr zeigt. Das gleiche gilt für die Reinigung der Fenster.
- Schließlich ist mit einer deutlich erhöhten Feinstaubbelastung durch den Kiesabbau selbst und durch den zusätzlichen Verkehr zu rechnen, die sich ungünstig auf die Genesung der Patienten des Klinikums auswirken wird.

Im Ergebnis wird insbesondere der Genesungsprozess der Patienten des Hegau Klinikums infolge der erhöhten Lärm- und Staubbelastung sowie der Erschütterungen erschwert. Wir fordern detailliertere Untersuchungen zu den Auswirkungen auf das Klinikum. Da die Verkehrs- und Immissionsschutzgutachten unzureichend sind und zum Klinikum nur allgemeine Aussagen enthalten, fehlt bislang die Grundlage dafür, die Auswirkungen und die Verträglichkeit des Vorhabens auf das Klinikum bewerten zu können.

V. Naturschutzrechtliche Betrachtung:

Vorliegend handelt es sich um einen sehr großen Abbau. Trotz Unterteilung in verschiedene Abbaubabschnitte bedeutet er eine erhebliche Zerschneidung der Landschaft mit vielfältigen negativen ökologischen Auswirkungen. Die vorgelegten Untersuchungen sind nicht geeignet, die Folgen für die Schutzgüter Mensch (Gesundheit und Erholung), Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in ausreichendem Umfang zu erfassen. Vielmehr ist im Detail zu untersuchen, wie die Erholungsfunktion der Landschaft gestört wird, indem der Abbau selbst für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Entsprechendes gilt für die Tatsache, dass die Abbaufläche durch ihre schiere Größe die Verbindung zu den angrenzenden, jetzt durch das Vorhaben getrennten Landschaftsteilen abschneidet. Daher würden die Wirkungen auf die Erholungsfunktion weit über den eigentlichen Abbaubereich hinausgehen.

Kennzeichnend für die gesamten Antragsunterlagen ist die fehlende Problematisierung der Abbauphase. Im Kern wird darauf abgehoben, dass die dem Vorhabenträger für die Zeit nach Abbau aufgegebene Rekultivierung alle Wunden heilt und damit die Konflikte der Abbauphase nur vorübergehender Art, nicht erheblich und nicht auszugleichen sind.

Diesem Ansatz wird widersprochen. Als Abbaudauer werden mindestens 12-13 Jahre angegeben. Da auch die Rekultivierungsphase noch zu berücksichtigen ist, ist insgesamt von etwa 20 Jahre Abbau auszugehen. Ein Eingriff in die Natur und Landschaft über diesen Zeitraum ist nicht vorübergehend, sondern anhaltend und erheblich.

In Bezug auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt wäre zu untersuchen, inwieweit Lebensräume zerschneiden und vormalig zusammengehörige Populationen, gerade bei weniger mobilen Arten, voneinander getrennt werden. Nicht zuletzt kann diese Zerschneidung von Populationen zu einer erhöhten Aussterbewahrscheinlichkeit, insbesondere bei ohnehin weitgehend isolierten Arten führen. Die nach dem Abbau wiederhergestellten Flächen brauchen zudem mitunter Jahrzehnte bis sie die vormalig vorhandenen Lebensraumfunktionen wieder in vollem Umfang erfüllen können. Dieser time-lag wäre zumindest überschlägig zu beurteilen und in die Prüfung einzubeziehen.

Der im Gewann Dellenhau nach dem Sturm Lothar gewachsene Wald ist einer der artenreichsten Wälder in unserer Region und besitzt – ganz im Gegenteil zu der Formulierung in der Einleitung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren – eine erhebliche ökologische Bedeutung. Abgesehen davon hat der Wald im Dellenhau eine Altersstufe erreicht, die durch die Kohlenstoff-Bindung ein hohes Potential nicht nur für den lokalen Klimaschutz besitzt. In direkter Nachbarschaft befindet sich ein FFH-Gebiet mit dem Flächenhaften Naturdenkmal Seewadel. Dem Kiesabbau müsste nicht nur die artenreiche Waldfläche weichen, auch das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet Nr. DE 8218-342 'Gottmadinger Eck' kann aus unserer Sicht in seiner Struktur, anders als in der FFH-Vorprüfung dargestellt, durch den Kiesabbau beeinträchtigt werden. Ein Managementplan liegt nicht vor; er soll erst im Laufe des Jahres 2017 erarbeitet werden.

Im Formblatt der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist als zuständige Naturschutzbehörde das Landratsamt Bodenseekreis angegeben; dies ist nicht richtig.

Die Erfassung der Vogelarten ist nachweislich nicht vollständig. Die Untersuchung der Artengruppe der Reptilien wurde offensichtlich vergessen. Bekannt ist, dass Schlingnatter, Zau-

neidechse und Blindschleiche und auch der Uhu im geplanten Abbaubereich vorkommen. Ungeklärt ist, wie mit den Verbotstatbeständen nach BNatSchG bezüglich dieser Arten umgegangen wird. Auch die Erfassung der Vogelarten ist nachweislich unvollständig. Darüber hinaus wurden die Amphibien nicht untersucht. Das Vorkommen des Laubfroschs und der Gelbbauchunke im geplanten Abbaubereich ist einem Gutachter der Kommunen bekannt. Festzustellen wäre, ob aus den benachbarten Feuchtbiotopen weitere Arten wie Erdkröte, Springfrosch und Grasfrosch oder andere Arten im geplanten Abbaubereich vorkommen. Fest steht somit, dass mit den genannten Arten im Gebiet FFH-Arten vorkommen.

Folgende Fragen sind zu stellen:

1. Wie wird mit den Verbotstatbeständen (BNatSchG) der vorkommenden geschützten Arten wie nur beispielsweise der Haselmaus umgegangen?
2. Warum ist die Erfassung der Vogelarten nicht vollständig?
3. Warum wurden die Amphibien nicht untersucht?
4. Wie wird nachgewiesen, dass die avisierten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die vorhandene Population greifen?

Die Wiederherstellung der Waldbestände wird als Kompensation genannt. Die Wiederherstellung ist wie die Rekultivierung eine Selbstverständlichkeit und schon gesetzlich vorgeschrieben. Sie ist rechtlich wie tatsächlich ungeeignet, den Eingriff in die Klimaschutzbelange während der Abbauphase zu kompensieren.

Die Stadtwerke Singen sind als Eigenbetrieb der Stadt Singen für die Trinkwasserversorgung der Stadt zuständig und betreiben Förderanlagen in angrenzenden Wasserschutzzonen. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen betreibt in seiner Zuständigkeit für die Trinkwasserversorgung Förderanlagen im Gemeindegebiet. Die Befürchtung der Stadtwerke und des Eigenbetriebs Wasserversorgung einer Gefährdung für das Singener bzw. Rielasingen-Worblingen Grund- und damit Trinkwasser ist auch durch das Gutachten der Hydro Data vom 15.02.2016 nicht ausgeräumt. Sie lehnen das Vorhaben daher ab. Sollte der Kiesabbau genehmigt werden, fordern wir sicherzustellen, dass auf Kosten des Vorhabenträgers Maßnahmen ergriffen werden, die wieder zu der aktuellen Grundwassersituation führen, wenn sich in der Zukunft Veränderungen der Grundwassermenge oder -qualität durch den Kiesabbau herausstellen.

In der den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wird deshalb zu Recht auch ein Monitoringansatz zum Grundwasser angesprochen. Wir fordern vor dem Hintergrund der aufgezeigten Unsicherheiten ein Grundwassermonitoring, welches die Grundwasserbeschaffenheit im Abstrom Richtung Schutzzone Münchried und Rielasingen überwacht. Über die Beschaffenheit sowie die Dauer des Monitorings sind entsprechende Vereinbarungen / Verträge mit den Stadtwerken Singen bzw. dem Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen zu treffen. Sämtliche Kosten hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

Außerdem fordern wir die Sicherstellung einer durch den Kiesabbau jederzeit unbeeinträchtigt Wasserversorgung, hilfsweise eine quantitativ und qualitativ mindestens gleichwertige Ersatz-Wasserversorgung im Störfall auf Kosten des Vorhabenträgers, entsprechende Sicher-

heitsleistung hierfür und eine Beweissicherung für den heute einwandfreien Grund- und Trinkwasserzustand.

Es ist nicht sachgerecht und auch im Rahmen einer raumordnerischen Beurteilung nicht ausreichend, wenn sich der eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung unabdingbar aufzuzeigender Monitoringansatz sich auf den Grundwasserschutz beschränkt und andere Naturgüter und Umweltbelange nicht einbezieht. Selbst wenn man, wie hier erfolgt, mit dem Abbau- und Rekultivierungskonzept davon ausgeht, dass alle Prognosen der Umweltentwicklung zutreffen, alle Konzeptansätze wie geplant umgesetzt werden und auch im Ergebnis greifen, so ist es doch notwendig, diese Entwicklung zu beobachten und ein entsprechendes Konzept zum Monitoring aufzustellen, um im Bedarfsfall gegensteuern zu können. Dieses Konzept ist bereits im Raumordnungsverfahren aufzuzeigen, eine fehlerfreie raumordnerische Beurteilung sonst gar nicht möglich.

Insgesamt zeigt sich, dass die Untersuchungen höchst unvollständig sind und somit keine geeignete, geschweigs denn ausreichende Grundlage dafür sind, die beantragte Entscheidung im Raumordnungsverfahren zu treffen. Wir fordern Ergänzungen der Untersuchungen und den Einbezug ortskundiger Fachleute.

VI. Landschaftsschutz

Das Sicherungsgebiet Dellenhau liegt im Landschaftsschutzgebiet Hegau. Gemäß der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets Hegau (vom 19. Sept. 1952)

„dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen“.

Gemäß § 2 Abs. 2 sind Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben ausdrücklich untersagt. Kiesabbau und der damit verbundene Eingriff insbesondere durch die Rodung von Waldf Flächen widerspricht somit der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets Hegau. Daran ändert auch eine spätere Rekultivierung nichts. Ob für nur sehr vorübergehende Eingriffe anderes gelten kann, soll hier dahingestellt bleiben: Die Abbauphase geht über voraussichtlich 12 bis 13 Jahre, der Eingriff dauert mit Rekultivierung ca. 20 Jahre (siehe oben E) V.). Der Eingriff ist also keineswegs nur sehr vorübergehend.

Die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren vom November 2016 gehen im Kapitel „D 3.1.2 Raumordnerische Grundsätze und Ziele“ auf diesen Sachstand ein (Seiten 55/56). In diesem kurzen Absatz wird die Sachlage dargestellt, ohne sie zu werten und zu lösen; es wird lediglich darauf hingewiesen, dass über Ausnahmen die Untere Naturschutzbehörde entscheidet. Auf Seite 105 im Kapitel zum Schutzgut „Landschaft“ wird der Sachstand mit einem einzigen Satz dargestellt:

„Der geplante Abbau liegt innerhalb des LSG Hegau (Schutzgebiets-Nr. 3.35.004), das den Schutz der Vulkanlandschaft des Hegaus zum Gegenstand hat.“ (LSG= Landschaftsschutzgebiet).

Es bleibt festzustellen, dass die zur Lösung notwendigerweise zu betrachtenden Aspekte unzureichend erfasst und dargestellt sind, die Konsequenzen der Sachlage nicht dargestellt und auch keine Hinweise auf die Lösung der hierdurch entstehenden Konflikte gegeben werden.

Das Vorhaben widerspricht den Schutzbestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Eine Ausnahme von der LSG-Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Schutz zwecke der Verordnung entgegenstehen und der Charakter des Gebiets für mehrere Jahre erheblich verändert wird.

In Betracht kommt daher allenfalls eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Aussagen darüber, ob die Voraussetzungen einer Befreiung vorliegen, werden in den Antragsunterlagen nicht getroffen; es gibt auch keinen Hinweis auf entsprechende Anträge, Prüfungen oder Entscheidungen des Verordnungsgebers Landratsamt Konstanz.

Nach unserer klaren Rechtsauffassung liegen die Befreiungsvoraussetzungen nicht vor. Wenn das Regierungspräsidium dies anders sehen wollte, bitten wir um einen rechtlichen Hinweis, ggf. einschließlich der Antwort auf die Frage, warum es im Raumordnungsverfahren hierauf nicht ankommen soll. Richtigerweise ist das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen als rechtliche Vorfrage zu prüfen. Dazu muss dann aber auch der Vorhabenträger erst einmal vortragen, damit man sich damit auseinandersetzen kann. Ohne Planung in die Befreiungslage hinein fehlt schon das Entscheidungsinteresse im Raumordnungsverfahren.

Ohne eine Änderung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung ist das Vorhaben daher nicht umsetzbar.

Der Vorhabenträger hat sich mit der Thematik Landschaftsschutzgebiets in den Antragsunterlagen nicht einmal auseinandergesetzt. Das Abbauvorhaben stellt eine Planung in eine Befreiungslage dar. Die Voraussetzungen einer Befreiung liegen aber nicht vor, da das Vorhaben jedenfalls nicht erforderlich ist, wie die Ausführungen zur Ausnahme vom Ziel „Sicherungsgebiet“ und zur Alternativenprüfung zeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rupert Metzler
Bürgermeister

A) Verfahren	2
B) Vereinbarkeit mit dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“	2
I. Raumordnerisches Ziel „Sicherungsgebiet“ verletzt	2
II. Unzulässigkeit einer Ausnahme	3
III. Hilfsweise: Ausnahmevoraussetzungen nicht dargelegt	4
IV. Immanente Voraussetzung ausreichender Mächtigkeit	7
C) Alternativenprüfung einschließlich Null-Variante	7
I. Erfordernis einer Alternativenprüfung	7
II. Anforderungen an eine Alternativenprüfung	8
D) Verträglichkeit mit den Zielen der Landesplanung und der allgemeinen Regionalplanung	8
I. Keine letztverbindliche Abwägung durch Teilregionalplan	8
II. Fehlende Aussagen zur Verträglichkeit	9
III. Insbesondere: Regionaler Grünzug	9
E) Raumordnerische Umweltprüfung – weitere Aspekte	10
I. Abbaukonzept	10
II. Anbindung	11
III. Verkehrsnetz	12
IV. Lärmimmissionen	14
V. Naturschutzrechtliche Betrachtung:	17
VI. Landschaftsschutz	19